

Verzeichnis gemäß Artikel 24 der Beitrittsakte: Zypern

1. FREIER WARENVERKEHR

32001 L 0083: Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67)

Abweichend von den Qualitäts-, Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen gemäß der Richtlinie 2001/83/EG behalten die Marktzulassungen für Arzneimittel in dem (von Zypern in einer Sprache übermittelten) Verzeichnis (siehe Anlage), die vor dem Tag des Beitritts nach zyprischem Recht erteilt wurden, ihre Gültigkeit, bis sie entsprechend dem Besitzstand und dem in dem genannten Verzeichnis festgelegten Zeitplan erneuert werden bzw. bis zum 31. Dezember 2005, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist. Entgegen den Bestimmungen des Titels III Kapitel 4 der Richtlinie kommt den unter diese Ausnahme fallenden Marktzulassungen die gegenseitige Anerkennung in den Mitgliedstaaten nicht zugute.

2. FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

32000 L 0012 : Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1), geändert durch:

- 32000 L 0028 : Richtlinie 2000/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.9.2000 (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37)

In Zypern gilt die Richtlinie 2000/12/EG bis zum 31. Dezember 2007 nicht für genossenschaftliche Kreditinstitute und Sparkassen, sofern sie nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang stehen.

Ab dem Tag des Beitritts und bis zum Ende des genannten Zeitraums unterrichten die zyprischen Behörden die Kommission zu Beginn jedes Jahres über die Anzahl der genossenschaftlichen Kreditinstitute und Sparkassen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen und weiterhin ausgeschlossen sind, sowie über deren Marktanteil.

3. FREIER KAPITALVERKEHR

Vertrag über die Europäische Union

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

Unbeschadet der Verpflichtungen im Rahmen der Verträge, auf die sich die Europäische Union gründet, kann Zypern seine am 31. Dezember 2000 geltenden Rechtsvorschriften über den Erwerb von Zweitwohnsitzen (Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Ausländer) (Kapitel 109), Gesetze Nr. 52/1969, 55/1972 und 50/1990, Beschluss des Ministerrates Nr. 50.228 vom 25.8.1999 und Runderlass des Innenministers an die Bezirksbeamten vom 30.9.1999) ab dem Tag des Beitritts fünf Jahre lang beibehalten.

4. WETTBEWERBSPOLITIK

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft: Titel VI, Kapitel 1, Wettbewerbsrecht

Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags dürfen diejenigen Unternehmen, denen nach Abschnitt 28A des zyprischen Einkommensteuergesetzes bis zum 31. Dezember 2001 Steuervorteile gewährt wurden, die Vorteile gemäß dem genannten Abschnitt bis zum 31. Dezember 2005 weiterhin gewährt werden.

5. LANDWIRTSCHAFT

A. LANDWIRTSCHAFTSRECHT

1. Titel VI Kapitel 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft: Wettbewerbsregeln

Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags kann Zypern während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Tag des Beitritts staatliche Beihilfen gewähren, um sicherzustellen, dass das durchschnittliche Familieneinkommen in bestimmten benachteiligten Gebieten nicht unter 80 % des landesweiten Durchschnitts der Familieneinkommen fällt. Diese Beihilfe wird nur Landwirten gewährt, die an anderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums teilnehmen als den Maßnahmen im Zusammenhang mit den Artikeln 4 bis 7 und 25 bis 28 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.¹

Zypern legt der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen für staatliche Beihilfen vor, in dem die Form der Beihilfen und die Beträge angegeben sind.

¹ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

2. 31996 R 2200: Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 1881: Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 des Rates vom 14.10.2002 (ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13)

Abweichend von Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 gelten in Zypern die Höchstmengen für die Rücknahmevergütung gemäß Artikel 23 Absatz 3 für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts. Für die Wirtschaftsjahre 2004/2005 – 2008/2009 wird die Höchstmenge für Äpfel, Birnen, Pfirsiche und Tafeltrauben auf 20 % und für Zitrusfrüchte auf 10 % der vermarkteten Menge festgelegt.

3. 31997 R 2597: Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 31999 R 1602: Verordnung (EG) Nr. 1602/1999 des Rates vom 19.7.1999 (ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 43)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 gelten die Anforderungen an den Mindestfettgehalt von Vollmilch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Beitritts nicht für in Zypern erzeugte Konsummilch. Konsummilch, die die Anforderungen an den Fettgehalt nicht erfüllt, darf nur in Zypern vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden.

4. 31999 R 1254: Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 2345: Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission vom 30.11.2001 (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29)

Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 werden die Anforderungen an die Besatzdichte in Zypern nach und nach eingeführt, wobei mit 4,5 GVE je Hektar im ersten Jahr nach dem Beitritt begonnen wird und dieser Wert linear auf 1,8 GVE je Hektar im fünften Jahr nach dem Beitritt abfällt.

B. VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZRECHT

1. 31966 L 0402: Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. P 125 vom 11.7.1966, S. 2309), zuletzt geändert durch:

– 32001 L 0064: Richtlinie 2001/64/EG des Rates vom 31.8.2001 (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 60)

Die Anforderungen an die analytische Reinheit nach Anhang II der Richtlinie 66/402/EWG gelten in Zypern für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Beitritts nicht für die Vermarktung des Saatguts von *Hordeum vulgare* L. (Gerste), das in Zypern erzeugt worden ist. Während dieses Zeitraums darf solches Saatgut jedoch nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vermarktet werden.

2. 32002 L 0053: Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1)

32002 L 0055: Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13.6.2002 über den Verkehr mit Gemüse-saatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33)

Zypern darf die Anwendung der Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG im Hinblick auf die Vermarktung in seinem Hoheitsgebiet von Saatgut von Arten, die in seinen jeweiligen nationalen Sortenkatalogen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten aufgeführt, aber nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien amtlich zugelassen worden sind, um einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Beitritts verschieben. Während dieses Zeitraums darf derartige Saatgut jedoch nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vermarktet werden.

6. VERKEHRSPOLITIK

31985 R 3821: Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, zuletzt geändert durch

- 32002 R 1360: Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13.6.2002 (ABl. L 207 vom 5.8.2002, S. 1)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 gelten die Anforderungen an den Einbau und die Verwendung von Kontrollgeräten in Fahrzeugen, die zur Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr zugelassen sind, in Zypern bis zum 31. Dezember 2005 nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2002 zugelassen wurden und ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden. Die Fahrer dieser Fahrzeuge müssen ihre Lenk- und Ruhezeiten unter Verwendung persönlicher Fahrtenbücher aufzeichnen.

7. STEUERWESEN

1. 31977 L 0388: Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 L 0038: Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7.5.2002 (ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 41)

Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG darf Zypern bis zum 31. Dezember 2007 eine Befreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern bei Arzneimitteln und Lebensmitteln für den menschlichen Gebrauch ausgenommen Speiseeis, Eis am Stiel, gefrorener Joghurt, Wassereis und gleichwertige Erzeugnisse sowie Gesalzenes und Pikantes (Kartoffelchips/-stäbchen, "Puffs" und verpackte gleichwertige, nicht weiter zubereitete Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr) weiterhin gewähren.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG darf Zypern bis zum 31. Dezember 2007 oder bis zum Ende der in Artikel 28I der Richtlinie genannten Übergangszeit, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, einen ermäßigten MWSt-Satz von nicht weniger als 5 % auf Leistungen im Gaststättengewerbe anwenden.

Unbeschadet des in Artikel 27 der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen Verfahrens darf Zypern bis zu einem Jahr nach dem Tag des Beitritts weiterhin ein vereinfachtes MWSt-Verfahren für die Anwendung eines Kassensystems und in Bezug auf den Wert von Lieferungen zwischen miteinander verbundenen Personen anwenden.

Für die Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG darf Zypern bis zum 31. Dezember 2007 unter Nummer 16 von Anhang F der Richtlinie fallendes Bauland von der Mehrwertsteuer befreien.

Diese Befreiung darf keine Auswirkungen auf die Eigenmittel haben, deren Bemessungsgrundlage gemäß Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel ¹ erneut zu bestimmen ist.

Bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG kann Zypern eine Mehrwertsteuerbefreiung für den internationalen Personenverkehr gemäß Anhang F Nummer 17 der Richtlinie beibehalten, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist.

¹ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1026/1999 (ABl. L 126 vom 20.5.1999, S. 1).

2. 31992 L 0081: Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12), zuletzt geändert durch:

- 31994 L 0074: Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22.12.1994 (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46)

Unbeschadet eines förmlichen Beschlusses nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG darf Zypern Mineralöl zur Herstellung von Zement bis zu einem Jahr ab dem Tag des Beitritts von Verbrauchsteuern befreien.

Unbeschadet eines förmlichen Beschlusses nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG darf Zypern auch alle Arten von Kraftstoff für die lokale Personenbeförderung bis zu einem Jahr ab dem Tag des Beitritts von zusätzlichen Verbrauchsteuern befreien.

8. ENERGIE

31968 L 0414: Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 308 vom 23.12.1968, S. 14), zuletzt geändert durch:

- 31998 L 0093: Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14.12.1998 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 100)

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 68/414/EWG gelten in Zypern die Anforderungen an die Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2007 nicht. Zypern stellt sicher, dass seine Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen für jede der in Artikel 2 genannten Kategorien von Erdölerzeugnissen mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch gemäß Artikel 1 Absatz 1 für die folgende Anzahl von Tagen entsprechen:

- 60 Tage ab dem Tag des Beitritts;
- 90 Tage ab dem 31. Dezember 2007.

9. UMWELT

A. LUFTQUALITÄT

31999 L 0032: Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 1999/32/EG gelten die Anforderungen an Otto- und Dieselmotorkraftstoff in Zypern während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Beitritt nicht. In diesem Zeitraum kann Zypern eine Ausnahme nach Artikel 3 Absätze 2 und 5 und Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Richtlinie beantragen.

B. ABFALLENTSORGUNG

31994 L 0062: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 94/62/EG erreicht Zypern die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung folgender Verpackungsabfälle bis 31. Dezember 2005, wobei folgende Zwischenziele einzuhalten sind:

- stoffliche Verwertung von Kunststoffen: 10 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts und mindestens 15 Gewichtsprozent für 2004;
- stoffliche Verwertung von Papier/Karton: 11 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts und 14 Gewichtsprozent für 2004;
- Gesamtquote der stofflichen Verwertung: 12 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts und mindestens 15 Gewichtsprozent für 2004;
- Gesamtverwertungsquote: 35 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts und 41 Gewichtsprozent für 2004.

C. WASSERQUALITÄT

31991 L 0271: Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21 Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), geändert durch:

- 31998 L 0015: Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27.2.1998 (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29)

Abweichend von den Artikeln 3 und 4 und - sofern empfindliche Gebiete ausgewiesen werden müssen - von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser in Zypern bis zum 31. Dezember 2012 nicht, wobei jedoch folgende Zwischenziele zu erreichen sind:

- zum 31. Dezember 2008 ist für zwei Gemeinden (Limassol und Paralimni) mit mehr als 15 000 EW die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten;
- zum 31. Dezember 2009 ist für eine weitere Gemeinde (Nikosia) mit mehr als 15 000 EW die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten;
- zum 31. Dezember 2011 ist für eine weitere Gemeinde (Paphos) mit mehr als 15 000 EW die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten.

D. BEKÄMPFUNG DER INDUSTRIELLEN UMWELTBELASTUNG UND RISIKO-MANAGEMENT

32001 L 0080: Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1)

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 und Anhang IV Abschnitt A der Richtlinie 2001/80/EG gelten Emissionsgrenzwerte von 1.700 mg/Nm^3 für die in den Feuerungsanlagen Dhekelia und Vasilikos im September 2002 in Betrieb befindlichen Kessel so lange, bis eine der folgenden Bedingungen eintritt:

- die Kessel werden modernisiert oder erheblich verändert;
- auf der Insel wird Erdgas verfügbar;
- Zypern wird zu einem Land, das Elektrizität ausführt;
- die derzeit in Betrieb befindlichen Kessel werden stillgelegt.

Zypern teilt der Kommission während der Zeit, in der Emissionsgrenzwerte von 1.700 mg/Nm^3 gelten, zum 31. März jeden Jahres ab dem Beitritt die verwendete Brennstoffqualität, die Höhe der jährlichen Gesamtschwefeldioxidemissionen und den geschätzten Anteil dieser Schwefelemissionen an den Emissionen in den Nachbarländern mit.